

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung 4041 Linz, Peuerbachstraße 26

Geschaftszeichen BHUUGe-2016-322233

Bearbeiter: Christine Brod Tel: +43 732 73 13 01 724 12 Fax: +43732731301-272399 E-Mai: bh-uu.post@cce.gv.at

www.bh-urlahr-umgeburg.gv.af

Linz. 23.08.2016

GISA-Zahl: 28918004

STESSAONDA GMBH (SRL) (ausländische Firma) Gries 2a 4210 Gallneukirchen

Reisebüro ausgenommen die Vermittlung und Veranstaltung von Flugpauschalreisen sowie Ausstellung von Flugtickets Gewerbeanmeldung

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

SPRUCH

 Aufgrund der Gewerbeanmeldung wird festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das von der STESSAONDA GMBH (SRL) (ausländische Firma), Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Firmenbuchnummer: 456195a angemeldete Gewerbe "Reisebüro ausgenommen die Vermittlung und Veranstaltung von Flugpauschalreisen sowie Ausstellung von Flugtickets" im Standort 4210 Gallneukirchen, Gries 2a vorliegen.

Gleichzeitig wird die Bestellung von Herm Roland Wagner, geboren am: 08.05.1989 in Linz, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in 4210 Gallneukirchen, Gries 2a zum gewerberechtlichen Geschäftsführer genehmigt.

Rechtsgrundlagen

§ 94 Z 56, § 95 und § 340 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

 Für diesen Bescheid sind Bundesverwaltungsabgaben in der Höhe von 109 Euro innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Rechtsgrundlagen

§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in Verbindung mit Tarifpost X. Punkt 133 lit. a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Begründung

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes zu

DVR: 0069311

prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes vor, so hat die Behörde gemäß § 340 Abs. 2 GewO 1994 über das Ergebnis dieser Feststellung längstens binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des angemeldeten Gewerbes vorliegen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinweise

Auf Grund der vorgelegten Erklärung der Neugründung gemäß § 4 des Neugründungs-Förderungsgesetz NeuFöG entfällt die Einhebung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Ein aktueller GISA-Auszug kann auch im Internet abgerufen werden: http://www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Seiten/ZentralesGewerberegister.aspx

Mit der Gewerbeausübung darf gemäß § 95 GewO 1994 erst mit Rechtskraft dieses Bescheides begonnen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder lechnisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekenntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung unter http://www.bh-urfshr-umgebung.gv.st >Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 4. das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109. BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion "Finanzamtszahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

Steuemummer/Abgabenkontonummer:

109999102

Abgabenart:

EEE - Beschwerdegebühr

Zeitraum:

Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Christine Brod

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.htm

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-

Umgebung, 4041 Linz. Peuerbachstraße 26, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mt, Do, Fr. 7.30 bis 12.00 Uhr, Di. 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Di. 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Mi 7:00 bis 13.00 Uhr, Do 7:00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr. Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.